## für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben"

### 23. Jahrgang

19. Dezember 2019

Nr. 4

### Inhalt

6. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009 Seite 1

Bekanntmachungsverfügung

8. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001 Seite 3

Bekanntmachungsverfügung

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" vom 16.04.2014

Bekanntmachungsverfügung

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (GGES) vom 16.09.2009

Seite 6

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (WVS) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 die folgende

### 6. Änderung der

Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

beschlossen:

1. Ziff. I.1.1. wird wie folgt neu gefasst:

"Der Grundpreis beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

		Netto	<b>MWSTSatz</b>	Endbetrag
1.	kleiner bis einschließlich Q3=4	92,00 €	7 %	98,44 €
2.	kleiner bis einschließlich Q3=10	230,00 €	7 %	246,10 €
3.	kleiner bis einschließlich Q3=16	368,00 €	7 %	393,76 €
4.	kleiner bis einschließlich Q3=25	575,00 €	7 %	615,25 €
5.	kleiner bis einschließlich Q3=40	920,00 €	7 %	984,40 €
6.	kleiner bis einschließlich Q3=63	1.449,00 €	7 %	1.550,43 €
7.	kleiner bis einschließlich Q3=160	3.680,00 €	7 %	3.937,60 €."

**2.** Ziff. I.1.2. wird wie folgt neu gefasst:

"Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	<b>MWSTSatz</b>	<b>Endbetrag</b>
1,71 €	7 %	1,83 €."

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Michendorf, 19. Dezember 2019

Ute Hustig Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" am 18. Dezember 2019 mit DS Nr. 24/2019 beschlossenen

## 6. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben".

Michendorf, 19. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" hat auf Grund von § 1 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (WVS) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 die folgende

# 8. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001

beschlossen:

- 1. Ziffer 15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 VBW-AB) Nr. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- **2.** Ziffer 15. Nr. 2 Satz 4 wird ersetzt durch:

"Die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis sind in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig."

- **3.** Ziffer 15. Nr. 2 Sätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.
- **4.** Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Michendorf, 19. Dezember 2019

Ute Hustig Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" am 18. Dezember 2019 mit DS Nr. 25/2019 beschlossenen

# 8. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben".

Michendorf, 19. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 die folgende

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" vom 16.04.2014

#### beschlossen:

- 1. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung."
- **2.** § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1.	kleiner bis einschließlich Q3=4	120,00 €
2.	kleiner bis einschließlich Q3=10	300,00 €
3.	kleiner bis einschließlich Q3=16	480,00 €
4.	kleiner bis einschließlich Q3=25	750,00 €
5.	kleiner bis einschließlich Q3=40	1.200,00 €
6.	kleiner bis einschließlich Q3=63	1.890,00 €
7	kleiner bis einschließlich Q3=160	4.800,00 €.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für eine Zählergröße bis Q3=4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gilt die entsprechende Grundgebühr."

- 3. In § 16 Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- **4.** In § 16 Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

"Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig."

- 5. In § 16 Absatz 7 werden Satz 4 und Satz 5 ersatzlos gestrichen.
- **6.** In § 17 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
  - "Die Mengengebühr beträgt € 3,59 je m³ Schmutzwasser."
- 7. In § 17 Absatz 7 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen:
- **8.** In § 17 Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
  - "Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten

Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig."

- 9. In § 17 Absatz 9 werden Satz 5 und Satz 6 ersatzlos gestrichen.
- **10.** Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Michendorf, 19. Dezember 2019

Ute Hustig Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" am 18. Dezember 2019 mit DS Nr. 27/2019 beschlossenen

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" vom 16.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben".

Michendorf, 19. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 die folgende

# 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (GGES)

### beschlossen:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung."

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Grundgebühr pro Jahr beträgt bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1.	kleiner bis einschließlich Q3=4	92,00 €
2.	kleiner bis einschließlich Q3=10	230,00 €
3.	kleiner bis einschließlich Q3=16	368,00 €
4.	kleiner bis einschließlich Q3=25	575,00 €."

- 3. In § 3 Absatz 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- 4. In § 3 Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

"Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig."

- 5. In § 2 Absatz 6 werden Satz 4 und Satz 5 ersatzlos gestrichen.
- **6.** § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mengengebühr beträgt € 11,65 je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser."

- 7. In § 3 Absatz 9 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- **8.** In § 3 Absatz 10 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

"Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig."

- 9. In § 3 Abs. 10 werden Satz 5 und Satz 6 ersatzlos gestrichen.
- 10. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt € 45,30 je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamms."

11. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Michendorf, 19. Dezember 2019

Ute Hustig Verbandsvorsteherin

### Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" am 18. Dezember 2019 mit DS Nr. 29/2019 beschlossenen

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" (GGES) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben".

Michendorf, 19. Dezember 2019

### Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben"

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben", Die Verbandsvorsteherin

Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

Telefon 033205 598-60, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV "Mittelgraben" bezogen werden.

Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH